

Nachweis zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EEWärmeG BW)

Bei Wohngebäuden (Neubauten) für die ab 1. Januar 2009 das Genehmigungsverfahren bzw. das Kenntnisgabeverfahren eingeleitet wird, ist ein Fünftel des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Anwendung findet dieses bei Wohngebäuden ab 50 m² Wohnfläche.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Bauherr

Name, Vorname, Anschrift, Telefon

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr., Straße, Haus-Nr.

3. Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetz

- Sonnenenergie** (Solarthermie) 0,04 m² Solarkollektor je m² Wohnfläche
- Erdwärme** (Geothermie) mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe, die eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mind. 3,5 (mit Hilfe einer Kilowattstunde Strom müssen mind. 3,5 Kilowattstunden Wärme gewonnen werden) aufweist (50 %)
- Nutzung von **Umweltwärme** mit Wärmepumpe durch elektrisch betriebene Wärmepumpe (JAZ mind. 3,5) oder mit Brennstoff betriebener Wärmepumpe (50 %)
- Biomasse** (z.B. Holzpelletsheizung, Scheitholzzentralheizung gasförmig 30 %, fest 50 %)
- Kachelgrundofen oder ein anderer mit dem Gebäude fest verbundener Ofen**, wenn er bestimmte DIN-Normen erfüllt, einen Wirkungsgrad von mind. 80% (Pelletöfen 90%) aufweist und mind. 25% der Wohnfläche damit beheizt werden Nachweis über die Brennstoffabrechnung

4. Ersatzweise Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetz

- optimierter Wärmeschutz**, die Standards der EnEV müssen um 15% unterschritten werden
- Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung** (Motor-BHKW) Gesamtwirkungsgrad mind. 50%
- Anschluss an ein Wärmenetz**, dessen Wärme mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder über erneuerbare Energien erzeugt wird (50 %)

5. Sachkundige Person (§ 7 Abs.2 EEWärmeG BW) - Nachweis ist beizulegen

- Zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigter (Sachkundiger) (EnEV)
- Qualifizierter Fachhandwerker
- Nachweis des Brennstofflieferanten für Biomasse (z.B. Stadtwerke)

Firmenstempel

Datum, Unterschrift